



Vereinsordnung

der St. Sebastianus Schützengesellschaft Höhr 1859 e.V.

(Fassung gültig ab 22. März 2019)

1. Allgemeine Festlegungen

Die Vereinsordnung regelt das Zusammenleben der Mitglieder im Verein sowie das Auftreten des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.

Sie formuliert Regeln der Bekleidung, Dienstränge, Symbole und Ehrenzeichen sowie die Organisation und Durchführung von traditionellen und sportlichen Veranstaltungen.

2. Mitglieder

2.1. Der Verein besteht aus gleichberechtigten männlichen und weiblichen Mitgliedern.

2.2. Mitglied kann werden, wer die Prinzipien der Vereinssatzung anerkennt und mit einem schriftlichen Antrag (Vordruck Aufnahmeantrag) dies zum Ausdruck bringt. Festlegungen zum Erwerb und der Beendigung der Mitgliedschaft sind in der Satzung geregelt.

3. Uniform und Schützentracht

3.1. Die Vereinsfarben sind grün/ weiß.

3.2. Männliche Mitglieder tragen ab dem 21. Lebensjahr folgende Uniform:

- Grüne Schützenjacke mit Vereinseblem auf dem linken Ärmel
- schwarze Hose, schwarze Strümpfe
- weißes Hemd mit grüner Krawatte
- grüner Schützenhut und weiße Handschuhe

3.3. Weibliche Mitglieder tragen ab dem 21. Lebensjahr eine Tracht, die den modischen Entwicklungen angepasst sein kann.

Änderungen und Ergänzungen der Tracht sind auf mehrheitlichen Wunsch der Damen des Vereins möglich, die Zustimmung des Vorstandes vorausgesetzt.

3.4. Jugendliche Mitglieder tragen schwarze Hose (schwarzen Rock), weißes Hemd (weiße Bluse), grüne Krawatte, schwarze Schuhe und Socken sowie eine grüne Weste.

3.5. Die Kosten für die Beschaffung der Uniform bzw. Tracht sind durch jedes Mitglied selbst zu tragen.

4. Symbole und Ehrenzeichen

4.1 Vereinsfahne



Die Vereinsfahne ist das sichtbare Symbol der Gesellschaft und wird bei allen offiziellen Veranstaltungen (z.B. Schützenfesten, Paraden, Beerdigungen usw.) mitgeführt.

Die Vereinsfahne wird im Schützenhaus unter Verschluss aufbewahrt.

Durch die Mitgliedersammlung wird jährlich ein Fahnenträger und sein Stellvertreter gewählt.

Fahnenbegleiter werden vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung festgelegt.

Der Fahnenträger ist für den sorgsamen Umgang mit der Vereinsfahne und der Rückführung ins Vereinshaus verantwortlich.

4.2 Schützenkette

Als äußeres Symbol der Würde des Schützenkönigs und des Jungschützenkönigs werden den genannten am Schützenfest die entsprechenden Schützenketten für ein Jahr bis zum nächsten Schützenfest überreicht.

Die Ehefrau/ Lebenspartnerin des Schützenkönigs erhält für den gleichen Zeitraum eine goldene Ehrenkette mit Stadtwappen.

4.3 Ritterschnur

Als äußeres Zeichen der Ritterwürde erhalten der 1. und 2. Ritter des Schützenkönigs eine goldene Ritterschnur für die Dauer der Regentschaft ihres Schützenkönigs.

4.4 Vereinswappen

Das Vereinswappen stellt die Verbundenheit des Vereins mit der Heimatstadt Höhr-Grenzhausen dar.

Das Vereinswappen wird auf dem linken Ärmel der Schützenjacke und auf der Schützenkrawatte getragen

4.5 Vereinsabzeichen

Als äußeres Zeichen der Mitgliedschaft trägt jedes Mitglied ein Vereinsabzeichen.

5. Dienstränge

Den Mitgliedern des Vorstandes werden folgende Dienstränge zugeordnet:

Vorsitzender	Major
Stellvertretender Vorsitzender	Hauptmann
Kassierer	Oberleutnant
Geschäftsführer	Oberleutnant
Schießmeister	Oberleutnant
Jugendleiter	Oberleutnant
Damenleiterin	Oberleutnant

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben den Rang eines Leutnants.



Der Vorsitzende und sein Stellvertreter tragen als äußeres Zeichen ihrer Dienststellung ein Ehrenkoppel mit Ehrensäbel, diese sind zu den festgelegten Veranstaltungen zu tragen.

6. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich entsprechend den Vorgaben der Satzung (§ 7) zusammen. Zur Präzisierung der Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand ein Funktionsverteilungsplan zu erstellen (s. Anlage 1)

Der Vorstand wird bei Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen, in der Regel monatlich und zu besonderen Anlässen.

Zu speziellen Themen können auch weitere Mitglieder des Vereins oder Nichtmitglieder eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn min. 3 Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Themen der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und max. eine Woche nach Durchführung an die Vorstandsmitglieder zu versenden.

Der Vorstand kann zur Sicherstellung bestimmter Aufgabenbereiche Referenten (z.B. Platzwart, Hallenwart, u. ä.) oder Arbeitsgruppen (Ausschüsse) einsetzen.

7. Ältestenrat

7.1 Allgemeine Festlegungen

Der Ältestenrat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die mindestens das 50. Lebensjahr erreicht haben und min. 10 Jahre Mitglied im Verein sind.

Es können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitglieder des Ältestenrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Bei Ausscheiden aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen bzw. Tod sind Neu- bzw. Ergänzungswahlen erforderlich.

Der Ältestenrat wählt eine/n Vorsitzende/n, der/die die Arbeit des Ältestenrates koordiniert und ihn bei Bedarf einberuft.

7.2 Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat übernimmt die Aufgabe Verstöße der Mitglieder gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen oder Vereinsinteressen zu untersuchen und der Mitgliederversammlung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Darüber hinaus ist er für die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft zuständig.

Jedes Mitglied kann an den Vorstand zur Klärung vereinsinterner Probleme oder Fehlverhalten einen Antrag richten. Der Vorstand leitet den Vorgang, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme, an den Ältestenrat weiter.

Der Ältestenrat hat ein Mitspracherecht beim Ausschluss eines Mitgliedes lt. § 3 der Satzung.



8. Tod eines Mitgliedes

Beim Tod eines Mitgliedes wird von der Gesellschaft ein Nachruf im Kannenbäckerland-Kurier veröffentlicht.

Zur Beerdigung wird ein Kranz von der Gesellschaft am Grab niedergelegt.

Auf Wunsch der Angehörigen werden eine Totenwache und Sargträger gestellt, sowie durch einen Trompeter am offenen Grab das Lied vom „Guten Kameraden“ gespielt.

9. Traditionelle Veranstaltungen

9.1 Grundsätze

In einer Schützengesellschaft mit einer reichen traditionellen Vergangenheit ist es Pflicht und Ehre aller Mitglieder historische Traditionen zu wahren und zu leben. Neben den nachfolgenden vereinsinternen traditionellen Veranstaltungen ist es auch darüber hinaus moralische Verpflichtung eines jeden Mitgliedes den Verein auf Traditionsveranstaltungen des Kreises, Bezirkes und des Landesverbandes zu repräsentieren.

9.2 Kirchgang

Im Januar eines jeden Jahres findet an einem Sonntag der Kirchgang zu Ehren der verstorbenen Mitglieder statt.

Der Termin wird vom Vorstand in Absprache mit dem Pfarramt in die Nähe des Namenstages des Heiligen Sebastian gelegt.

Alle Mitglieder tragen Uniform. Über die Uniform kann auch ein Mantel getragen werden. Im Anschluss treffen sich die Schützen in einem Restaurant der Stadt zum Fröhschoppen.

9.3 Königsball

In der ersten Jahreshälfte (vor dem Schützenfest) veranstaltet der Verein zu Ehren seiner Majestäten einen Königsball. Dieser Ball wird in einer gastronomischen Einrichtung der Heimatstadt durchgeführt. Zu dieser Veranstaltung werden alle Mitglieder mit Angehörigen und Gästen eingeladen.

Es können Ehrengäste aus der Stadt bzw. Verbandsgemeinde sowie aus dem Schützenwesen eingeladen werden. Zur würdigen Umrahmung und festlichen Gestaltung werden alle Mitglieder einbezogen.

Es können Ehrungen für verdienstvolle Mitglieder vorgenommen werden.

Männliche Mitglieder tragen Uniform, die Damen können auch Zivilkleidung tragen.

9.4 Schützenfest

Das Schützenfest findet am 1. Sonntag im August auf dem eigenen Schützengelände statt.

Der Verein veranstaltet an diesem Tag ein Königsschießen.

Der Ablauf ist wie folgt:



- 9.4.1 Ausschießen des Jungschützenkönigs und der Jungschützenritter für alle Jungschützinnen und Jungschützen bis zum 21. Lebensjahr auf einen Königsvogel.
- 9.4.2 Ausschießen des Schützenkönigs und der Königsritter für alle Mitglieder der Gesellschaft ab dem 21. Lebensjahr auf einen Königsvogel.
- 9.4.3 Das Schießen findet in Uniform bzw. Schützentracht statt.
- 9.4.4 Der Schützenkönig richtet einen Frühschoppen aus. Ort und Zeitpunkt des Frühschoppens werden durch den Schützenkönig bestimmt. Zum Frühschoppen wird dem König von der Gesellschaft ein angemessener Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe dieses Beitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt.

10. Ablauf des Schützenfestes

Das jährliche Schützenfest wird zurzeit wie folgt gestaltet:

10.1 Samstag

- Stadtmeisterschaft
- Siegerehrung der Stadtmeisterschaft
- Gemütliches Beisammensein mit Musik auf dem Schützenplatz

10.2 Sonntag

- Abholung des Schützenkönigs an seiner Wohnung mit Musik
- Marsch zum Flürchen, wo der Treffpunkt mit den Gastvereinen ist
- Schützenparade und Festzug zum Schützenplatz
- Ausschießen des Jungschützenkönigs und der Ritter auf einen Vogel
- Ausschießen des Schützenkönigs und der Ritter auf einen Vogel (rechter Flügel= 2.Ritter; linker Flügel= 1. Ritter)
- Einmarsch und Antreten
- Verabschiedung der scheidenden Majestäten und Ritter
- Proklamation und Vorstellung der neuen Majestäten und Ritter
- Großer Zapfenstreich

11. Sportliche Veranstaltungen

11.1 Die aktiven Mitglieder des Vereins können an folgenden schießsportlichen Veranstaltungen teilnehmen:

- Meisterschaften (Vereins-, Kreis-, Bezirks-, Landesverbands- und Deutsche Meisterschaft)
- Ligawettkämpfe (Kreis- bis Bundesliga)
- Pokalschiessen
- und sonstige sportlichen Wettkämpfe.

11.2 Bei Teilnahme an Meisterschaften ist der Besitz eines Sportpasses erforderlich.



Der Sportpass muss, durch das jeweilige Mitglied, beim Landesverband beantragt werden.

- 11.3 Für die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfe und Meisterschaften gelten die durch die Sportordnung des DSB festgelegten Wettkampfklassen und Regeln.
- 11.4 Die finanziellen Rahmenbedingungen für die Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen sind in der Beitragsordnung geregelt.
- 11.5 Das Ausschießen des Paul-Becker-Pokals und der Ehrenscheibe des amtierenden Schützenkönigs/ der amtierenden Schützenkönigin erfolgt im Laufe des Jahres im Rahmen einer geeigneten vereinseigenen Veranstaltung.

12. Getränkeversorgung des Vereins

- 12.1 Die Getränkeversorgung des Vereins und Veranstaltungen aller Art erfolgt zentral.
- 12.2 Die Organisation obliegt dem Vorstand, für die Umsetzung zeichnet der Geschäftsführer verantwortlich.
- 12.3 Das Sortiment wird durch den Vorstand festgelegt und kann bei Bedarf präzisiert werden.
- 12.4 Die Verkaufspreise werden in Abhängigkeit der Entwicklung der Einkaufspreise durch den Vorstand festgelegt.
- 12.5 Die Abrechnung des Getränkeverbrauchs der Mannschaften erfolgt über die Mannschaftsführer monatlich bzw. quartalsweise an den Geschäftsführer. Die Einnahmen aus Veranstaltungen (außer Schützenfest) werden nach Abschluss an den Geschäftsführer abgerechnet. Einzelnutzer von Getränken benutzen zur Bezahlung die bereitgestellte Kasse, die durch den Geschäftsführer regelmäßig kontrolliert wird.
- 12.6 Die durch den Geschäftsführer übernommenen Beträge werden statistisch erfasst und an den Kassierer zu Buchung übergeben. Ebenso werden die Kosten des Einkaufs erfasst und in einer Jahresstatistik dem Vorstand vorgelegt und ausgewertet. Über die Ergebnisse wird die Mitgliederversammlung informiert.

13. Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2019 in Kraft.